

26 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

Bericht des Handelsausschusses

über den Antrag der Abgeordneten Kulhanek und Genossen, betreffend die Erlassung eines Bundesgesetzes, mit dem das Güterbeförderungsgesetz sowie Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung abgeändert und ergänzt werden (4/A).

Die Abgeordneten Kulhanek, Ing. Raab, Dr. Tončić-Sorinj, Mayr, Dr. Fiedler, Mitterer und Genossen haben in der ersten Sitzung des Nationalrates am 14. Dezember 1962 den obgenannten Initiativantrag eingebracht, der dem Handelsausschuß zur Vorberatung zugewiesen wurde.

Der Handelsausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 19. Feber 1963 in Behandlung gezogen. Als Berichterstatter fungierte Abgeordneter Kulhanek.

Die Abgeordneten Kulhanek, Kostroun und Genossen haben eine Neufassung des Gesetzentwurfes dem Ausschuß zu Beginn der Beratungen vorgelegt, den der Ausschuß seinen weiteren Beratungen zugrunde gelegt hat.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist zu bemerken:

Zu Artikel I:

Zu § 6 a:

Seit dem Inkrafttreten des Güterbeförderungsgesetzes im Jahre 1952 hat der Güterverkehr auf der Straße ständig zugenommen. Während früher Transporte über lange Strecken und über die Grenzen verhältnismäßig selten waren, sind die Transportunternehmer heute sehr häufig mit solchen Aufträgen befaßt. Der technische Fortschritt hat aber auch Neuerungen in der Ladetechnik mit sich gebracht, die je nach Art der beförderten Güter sehr unterschiedlich sind. Gewisse qualifizierte Beförderungsarten erfordern besondere Kenntnisse. Aus diesem Grunde hat auch die Wirtschaftskommission der Verein-

ten Nationen für Europa eine Reihe von internationalen Abkommen ausgearbeitet, die Regelungen für bestimmte Arten von Güterbeförderungen vorsehen.

Die Bestimmung des § 6 a Abs. 1 soll die Handhabe geben, von Unternehmern, die im Besitz einer Konzession nach § 3 des Güterbeförderungsgesetzes sind und daher Güter aller Art sowohl auf kurze und weite Strecken als auch im Inland und über die Grenzen befördern, den Nachweis der hierfür erforderlichen Kenntnisse zu verlangen.

Diese Bestimmung muß zwingend auch in den Fällen gelten, in denen das Gewerbe nur durch einen Stellvertreter ausgeübt werden darf (§ 3 und § 56 der Gewerbeordnung). Sie gilt aber nicht für jene Fälle, in denen ein Gewerbeinhaber nach § 55 der Gewerbeordnung etwa einen Stellvertreter bestellt, da sonst der Grundsatz der Gewerbeordnung, wonach der Gewerbeinhaber selbst befähigt sein muß, durchbrochen werden würde.

Die Bestimmung des Abs. 2 gibt die Möglichkeit, den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse vor allem für den internationalen Verkehr oder für solche Güterbeförderungen zu verlangen, für die Tarifpflicht besteht.

Die erforderlichen Kenntnisse sind durch eine Prüfung nachzuweisen, die bei der zuständigen Fachgruppe für das Lastfuhrwerksgewerbe abzulegen ist.

Zu Abschnitt IV:

Im Eisenbahngesetz wird unter dem Begriff „Tarif“ die Zusammenfassung aller für die Beförderung maßgebender Bedingungen verstanden. Da dies auch im internationalen Straßenverkehr nicht anders ist, war beim vorliegenden Gesetzentwurf darauf entsprechend Bedacht zu nehmen.

Durch die Bestimmungen des Abschnittes IV soll die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, daß die Straßentransportwirtschaft auch in Anbetracht der seit 1. Jänner 1961 wirksamen Bahntarife ihr Tarifniveau in Ordnung bringen kann; durch die Festsetzung von Tarifen würde — unter Beibehaltung des Kostenprinzips — dem für alle Beteiligten ruinösen Tarifkampf wirksam begegnet und es könnte auch die Stellung der österreichischen Transportunternehmer gegenüber den immer zahlreicher auftretenden ausländischen Unternehmungen verbessert werden.

Zu § 10:

Nach dieser Bestimmung gilt der Tarif für die gesamte Strecke. Er ist daher nicht vom 66. Kilometer an, sondern vom Beginn der Beförderung zu erstellen.

Da der Fachverband für das Lastfuhrwerks-gewerbe bei der Beschlußfassung im Sinne dieser Bestimmung im übertragenen Wirkungsbereich handelt, kann der Tarif für jede gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen nach Maßgabe dieser Bestimmung, also nicht nur für die Beförderungen durch inländische, sondern auch durch ausländische Güterbeförderungsunternehmer festgelegt werden.

Zu § 11:

Die Genehmigung der Tarife soll eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit ermöglichen und eine Handhabe bieten, volkswirtschaftlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Änderungen der Tarife sind Neufestsetzungen gleichzuhalten. Es finden die Bestimmungen des § 6 des Handelskammergesetzes, des § 3 des Arbeiterkammergesetzes und des § 1 des Bundesgesetzes über das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden Anwendung.

Zu § 13:

Die Einführung der Tarifpflicht macht die Führung von Aufzeichnungen erforderlich. Neben den im Betrieb erforderlichen Aufzeichnungen wird vor allem die verbindliche Einführung eines Frachtbriefes für Güterbeförderungen über längere Strecken vorzusehen sein.

Zu § 14:

Mit der fortschreitenden Integration des europäischen Verkehrs kommt der statistischen Er-

fassung der einzelnen Verkehrsarten immer größere Bedeutung zu. Die Bestimmung soll die bisher fehlende Handhabe für eine laufende Erfassung des Güterverkehrs auf der Straße geben.

Die statistische Auswertung der Angaben wird vom Österreichischen Statistischen Zentralamt besorgt, das für die Ausgabe der erforderlichen Formulare Sorge trägt. Um eine administrative Belastung der Unternehmungen zu vermeiden, werden die derzeit in Verwendung stehenden Transportbegleitpapiere für die Auswertung entsprechend heranzuziehen sein.

Zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen ist es erforderlich, daß auch die Werkverkehr betreibenden Unternehmungen, nach Maßgabe der für diese Verkehrsart in Betracht kommenden Aufzeichnungen, dem Österreichischen Statistischen Zentralamt auf dessen Aufforderung laufend die erforderlichen Angaben machen.

Zu § 16:

Die Höhe der Geldstrafe steht mit den Ausführungen des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 30. November 1950, Zl. 39.487-2 a/1950, im Einklang.

Zu Artikel II:

Die Vollzugsbestimmung entspricht dem § 14 des Güterbeförderungsgesetzes in der Fassung BGBl. Nr. 63/1952.

In der Debatte ergriffen außer dem Bericht-erstatte die Abgeordneten Dr. Hauser, Doktor Halder, Moser, Stürgkh, Erich Hofstetter, Uhler und Dr. van Tongel sowie der Ausschußobmann Abgeordneter Mitterer das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf in der dem Bericht angeschlossenen Fassung einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Fiedler bestellt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 19. Feber 1963

Dr. Fiedler
Berichterstatter

Mitterer
Obmann

Bundesgesetz vom , mit dem das Güterbeförderungsgesetz abgeändert und ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Güterbeförderungsgesetz, BGBl. Nr. 63/1952, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Nach § 6 wird der folgende § 6 a eingefügt:

„Ausübung der Konzession.

§ 6 a. (1) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — kann nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen an die Voraussetzung binden, daß der Konzessionsinhaber (in den Fällen des § 3 oder § 56 der Gewerbeordnung der Stellvertreter) den Nachweis einer mit Erfolg abgelegten Prüfung erbracht hat.

(2) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — kann nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung auch nur die Ausübung der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, für die Tarife festgelegt worden sind (§ 10) oder für die sonst besondere einschlägige rechtliche und technische Kenntnisse erforderlich sind, an die Voraussetzung der Erbringung des Nachweises nach Abs. 1 binden.

(3) Die Prüfung hat den Nachweis der jeweils erforderlichen Kenntnisse, insbesondere über den Frachtvertrag, die Frachtpapiere, den inländischen

und den internationalen Verkehr, die Abfassung eines Angebotes, die Erstellung von Kalkulationen und die geltenden Handelsbräuche, zu erbringen.

(4) Die Prüfung nach Abs. 1 ist bei der nach dem Standort des Gewerbes in Betracht kommenden zuständigen Fachgruppe für das Lastfuhrwerksgewerbe abzulegen.

(5) Die Prüfung ist auf Grund einer Prüfungsordnung abzuhalten, die Bestimmungen über die Prüfungsgegenstände (Abs. 3), den Prüfungsvorgang im einzelnen und über eine angemessene Prüfungstaxe zu enthalten hat. Die Prüfungsordnung ist vom Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe zu erlassen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau. Sie ist zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entspricht.

(6) Die Prüfungsordnung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

(7) Unternehmer, die innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom , BGBl. Nr. , tatsächlich Beförderungen der im Abs. 1 oder 2 angeführten Art ausgeübt haben, sind vom Erfordernis der Ablegung der Prüfung befreit. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 23 a der Gewerbeordnung sinngemäß Anwendung.“

2. Nach § 9 wird der folgende Abschnitt IV eingefügt:

„Abschnitt IV.

Tarife und Statistik.

§ 10. (1) Der Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe kann im übertragenen Wirkungsbereich durch Beschluß für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen über die Grenze oder über Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes (der Zweigniederlassung), verbindliche Tarife — in der Regel Mindest- und Höchsttarife (Tarifbänder) — festlegen.

(2) Die Tarife haben alle zur Bestimmung des Beförderungsentgeltes (der Entgelte für die Beförderung und für Nebenleistungen) notwendigen Angaben und alle anderen für den Beförderungsvertrag maßgebenden Beförderungsbedingungen zu enthalten sowie einen angemessenen Gewinn zu berücksichtigen.

§ 11. (1) Die Festsetzung oder Aufhebung der Tarife bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von 65 km oder weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes. Die Tarife sind zu genehmigen, wenn sie den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen und volkswirtschaftliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

(2) Die Tarife sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten frühestens vier Wochen nach dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft.

§ 12. Dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe obliegt nach Erteilung der Genehmigung der Tarife gemäß § 11 Abs. 1 ihre Kundmachung. Er hat die Erfüllung der sich aus diesem Gesetz für tarifgebundene Beförderungen ergebenden Pflichten der Güterbeförderungsunternehmer zu überwachen und Verstöße anzuzeigen.

§ 13. Die Güterbeförderungsunternehmer haben dem Fachverband für das Lastfuhrwerksgewerbe alle Auskünfte zu erteilen, die zur Überprüfung der Einhaltung der Tarife notwendig sind.

§ 14. (1) Zur statistischen Erfassung der Art und des Umfanges der Güterbeförderungen haben die Güterbeförderungsunternehmer Aufzeichnung zu führen und auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Werkverkehr betreibenden Unternehmen haben auf Aufforderung des Österreichischen Statistischen Zentralamtes die für eine statistische Auswertung der Art und des Umfanges des Werkverkehrs erforderlichen Angaben zu machen.

§ 15. Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von mehr als 65 km, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft — bestimmt nach Maßgabe des Standes der Entwicklung des Straßengüterverkehrs mit Kraftfahrzeugen mit Verordnung die Aufzeichnungen, die die Güterbeförderungsunternehmer über Güterbeförderungen zu führen haben (einschließlich der nach § 14 erforderlichen Aufzeichnungen), ferner die Dokumente, die jede Sendung begleiten müssen, und schließlich die Dauer der Aufbewahrung dieser Unterlagen.“

3. Abschnitt IV erhält die Bezeichnung „Abschnitt V.“

4. § 10 erhält die Bezeichnung § 16 und hat zu lauten:

„§ 16. (1) Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

(2) Der Höchstbetrag der Geldstrafen, die wegen Übertretungen der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zu verhängen sind, beträgt jedoch 30.000 S.“

5. Abschnitt V erhält die Bezeichnung „Abschnitt VI.“

6. Die §§ 11, 12, 13 und 14 erhalten die Bezeichnung 17, 18, 19 und 20.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt drei Monate nach dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut. Dieses Einvernehmen entfällt in Angelegenheiten von Güterbeförderungen in Entfernungen von 65 km oder weniger, gerechnet in der Luftlinie vom Standort des Gewerbes.